

## Anlage 1 zur Taxiordnung der Stadt Hanau

### **Beförderungsentgelte:**

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), einem evtl. Wartezeitpreis und einem evtl. Großraumzuschlag zusammen:

- |                                       |                                  |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| a. Grundpreis:                        | 3,00 Euro                        |
| b. Kilometerpreis:                    | 1,80 Euro                        |
| c. Großraumzuschlag:                  | 7,00 Euro                        |
| d. Wartezeit pro Stunde:              | 30,00 Euro<br>(0,50 Euro/Minute) |
| e. Nicht in Anspruch genommenes Taxi: | 4,00 Euro                        |

### **Allgemeine Vorschriften zu den Beförderungsentgelten**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet. Der Fahrer/die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet) liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.



(4) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer/In dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Unternehmers, Ordnungsnummer, Beförderungsentgelt, Datum, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/In. Auf Wunsch des Fahrgastes sind Fahrstrecke und Uhrzeit ebenfalls auf der Bescheinigung zu vermerken. Quittungsböcke sind in ausreichender Anzahl mitzuführen.

(5) Der Zuschlag für Großraumtaxis darf nur gefordert werden, wenn tatsächlich mehr als vier Personen (Fahrer/In ausgenommen) befördert werden, und das Fahrzeug als Großraumtaxi anerkannt ist und eine entsprechende Eintragung in den Genehmigungsurkunden aufweist.

Der Zuschlag muss von Beginn der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden.

(6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/In, aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so ist der in § 3 (1) e dieser Verordnung ausgewiesene Betrag zu entrichten.

### **Sonstiges:**

Die kostenlose Beförderungspflicht erstreckt sich auf vom Fahrgast mitgeführtes Gepäck insbesondere auf Kinderwagen, Rollstühle sowie Tiere, sofern bei der Beförderung keine Ausschlussgründe nach § 15 BOKraft vorliegen.

**Die Aufsicht übt der Magistrat der Stadt Hanau,  
Ordnungsamt und Bürgerservice  
Steinheimer Str. 1 B, 63450 Hanau aus.**